

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam durch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss im Jugendamt des Landkreises Zwickau.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gemäß §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 1 Absatz 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist *oder*
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil *oder*
- falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls Anspruch, wenn:

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden wird **oder**
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über ein Einkommen von mindestens 600 EUR (brutto) verfügt.

d) Ein ausländisches Kind (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit) hat nur einen Anspruch, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist.

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob miteinander verheiratet) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter des Kindes oder ein eingetragener Lebenspartner lebt **oder**
- sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt; maßgeblich ist dabei, wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt (u. a. Pflege, Verköstigung, Kleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung) **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. bei Großeltern, in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt **oder**

- sich der allein erziehende Elternteil weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

- das Kind Unterhalt in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, gezahlt bekommt (als Unterhaltszahlung gilt z. B. auch die Entrichtung von Kindertagesstättenbeiträgen)

oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist

oder

- das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezieht und durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil nicht zumindest über Bruttoeinkommen (mit Ausnahme des Kindergeldes) in Höhe von mindestens 600,00 EUR verfügt

oder

- bei Kindern ab 15 Jahren das berechnete Kind einen eigenen Haushalt hat bzw. in einem Internat bzw. Wohnheim lebt und seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr bei dem antragstellenden Elternteil hat

oder

- bei Kindern ab 15 Jahren das berechnete Kind eigene Einkünfte erzielt (vgl. Abschnitt III) und die Summe der anzurechnenden Einkünfte dem Unterhaltsvorschussbetrag entspricht oder diesen übersteigt.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersstufe maßgeblichen Mindestunterhaltes gezahlt. Hiervon wird der volle Betrag des Erstkindergeldes abgezogen.

Es ergeben sich hieraus die folgenden Leistungsbeträge:

	ab 1. Januar 2024
Kinder von 0 bis 5 Jahren:	230,00 EUR
Kinder von 6 bis 11 Jahren:	301,00 EUR
Kinder von 12 bis 17 Jahren:	395,00 EUR

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Für Kinder ab 15 Jahren, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die o.g. Leistung nach dem UVG um die erzielten Einkünfte des Vermögens und des Ertrags ihrer zumutbaren Arbeit.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag des allein erziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes beim Jugendamt des Landkreises Zwickau, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, insbesondere wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts bei den Großeltern, in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt,
- der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- Sie Anhaltspunkte/Angaben über das Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils haben,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- ein Unterhaltsverfahren beim Gericht anhängig ist, Sie bei der Schaffung eines Unterhaltstitels durch einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt vertreten werden oder ein Unterhaltstitel erwirkt wird,
- der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils ändert.

Veränderungsanzeigen bei Kindern ab 15 Jahren, wenn:

- das Kind umzieht oder einen Zweitwohnsitz anmeldet (z. B. Einzug in einen eigenen Haushalt, eine Wohngemeinschaft oder ein Internat),
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein Studium absolviert,
- das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder eine vergleichbaren Dienst leistet,
- das Kind eigene Einkünfte oder Geldleistungen erzielt (z. B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Zinsen, etc.).

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VI). Wenn möglich, sollten Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitgeteilt werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht.

Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden
oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt wurden
oder
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren
oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 UVG erzielt hat, welches bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Erforderliche Unterlagen

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Antrag vollständige Unterlagen und Nachweise in der geforderten Form beifügen. Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt oder fehlen die erforderlichen Unterlagen, kann eine weitere Bearbeitung nicht erfolgen.

Fügen Sie dem Antrag bitte alle auf Sie zutreffenden Unterlagen in Kopie bei:

- Geburtsurkunde des Kindes, Abstammungsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Personalausweis des betreuenden Elternteils (Vorlage oder Übersendung Kopie)
- Gerichtsbeschluss, -urteil, -vergleich bzw. Unterhaltsurkunde eines Jugendamtes bzw. Notars oder schriftliche Verpflichtungserklärung des anderen Elternteils über die Zahlung von Unterhalt an das Kind (**vollstreckbare Ausfertigung im Original**), ansonsten etwaigen Hinderungsgrund benennen und Zeitpunkt der Nachreichung mitteilen
- Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen, vom anderen Elternteil Unterhalt zu empfangen bzw. ihn zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen/Inverzugsetzung **mit Zustellnachweis**
- vollständigen aktuellen Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitslosengeld II) **mit Berechnungsbögen**
- vollständiger aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Sozialhilfe) **mit Berechnungsbögen**
- Nachweis(e) des/r letzten Monats/Monate über erfolgte Unterhaltszahlung(en) des anderen Elternteils für das Kind
- Unterhaltsberechnung (vom Rechtsanwalt oder Jugendamt)

Insofern Sie verheiratet sind/verheiratet waren (auch wenn ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist):

- Nachweis darüber, seit wann Sie dauernd getrennt leben (z. B. Kopie des Formulars des Finanzamtes „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“, Schreiben vom Rechtsanwalt)
- Bestätigung der Anstalt, seit wann und wie lange sich Ihr Ehepartner bzw. Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) in einer Anstalt wegen Krankheit, Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung aufhält
- Nachweis über die Scheidung (z. B. Scheidungsurteil) bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Nachweise über die Anhängigkeit eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens

Bei noch nicht geklärter Vaterschaft:

- Nachweise über Ihre Bemühungen zur Klärung der rechtlichen Vaterschaft (z. B. Nachweis über die Beratung zur Klärung der Vaterschaft im Jugendamt, Sachgebiet Spezieller Sozialdienst - Beistandschaft)
- Nachweise über die Anhängigkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens

Falls die Vaterschaft nicht zu klären ist:

- Terminvereinbarung im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss zur Aufnahme eines Wortprotokolls (Vorlage Mutterpass)

Insofern der andere Elternteil verstorben ist:

- Sterbeurkunde
- Nachweis über die Beantragung/Bewilligung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen bzw. einer einmaligen Abfindung

Bei Kindern/Elternteilen mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:

- vollständiger Aufenthaltstitel für Sie und das Kind bzw. Nachweise der Aufenthaltsberechtigung der Ausländerbehörde
- Bescheinigung über den Aufenthalt nebst vollständigem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Kindergeldbescheid oder aktueller Kontoauszug mit Kindergeldbezug
- Ankunftsbescheinigung der Erstaufnahmeeinrichtung (nicht für EU-Bürger)
- Schulbescheinigung

Bei Kindern ab 15 Jahren:

- Ausbildungsvertrag
- Nachweis/Vereinbarung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes
- vollständige monatliche Einkommensnachweise des Kindes ab Antragsdatum
- sonstiges Einkommen des Kindes (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Zinsen, etc.)
- weitere Unterlagen: _____